

**Gemeinde Eberdingen
Landkreis Ludwigsburg**

**REDAKTIONSSTATUT für das
Mitteilungsblatt der Gemeinde Eberdingen**

vom

04.05.2017

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Redaktioneller Teil

§ 3 Anzeigenteil

§ 4 Allgemeine Richtlinien

§ 5 Inkrafttreten

REDAKTIONSSTATUT für das Mitteilungsblatt der Gemeinde Eberdingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 04.05.2017 folgendes Redaktionsstatut für das Mitteilungsblatt der Gemeinde Eberdingen beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Eberdingen ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt der Gemeinde Eberdingen“.
2. Das Amtsblatt ist das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Eberdingen nach Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Herausgeber ist die Gemeinde Eberdingen.
Druck und Verlag übernimmt NussbaumMedien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt.
4. Verantwortlich im Sinne des Presserechts für den Inhalt des redaktionellen Teils ist der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter im Amt. Die Gemeindeverwaltung prüft alle eingehenden Beiträge entsprechend ihrer presserechtlichen Verantwortung und entscheidet über die Aufnahme ins Amtsblatt.
5. Die Verantwortung für die Rubrik „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil liegt beim Verlag Nussbaum Medien. Die Entgegennahme von Anzeigen erfolgt sowohl durch den Verlag, als auch von der Gemeindeverwaltung, welche die Anzeigen dann an den Verlag weiterleitet.
6. Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich donnerstags, sofern in Folge von Feiertagen oder anderen zwingenden Ereignissen keine andere Regelung notwendig ist.
7. Alle Beiträge, die nicht für den Veranstaltungsanzeigenteil oder die Titelseite bestimmt sind, sind über das vom Verlag NussbaumMedien zur Verfügung gestellte internetbasierte „Nussbaum-Online-Senden“ (NOS) einzustellen. Redaktionsschluss ist montags 18:00 Uhr. Verspätet eingegangene Veröffentlichungen können nicht berücksichtigt werden. Ein geänderter Redaktionsschluss (u.a. an Wochenfeiertagen) wird rechtzeitig im vorhergehenden Mitteilungsblatt veröffentlicht bzw. im NOS angezeigt.
8. Sofern keine Direkteinstellung in das System „Nussbaum-Online-Senden“ erfolgt, sind die Texte und Bilder ausschließlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Dies hat per E-Mail oder auf elektronischem Datenträger in einer Dateiform, die Bearbeitungen zulässt (z.B. .doc für Texte und .jpg für Bilder) zu erfolgen.

§ 2

Redaktioneller Teil

In den redaktionellen Teil des Mitteilungsblattes werden aufgenommen:

1. Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Eberdingen und anderer öffentlicher Behörden und Stellen sowie persönliche Jubiläen der Bürgerschaft (z.B. ab 70. Geburtstag, Goldene Hochzeit etc.).
2. Berichte der Gemeindeverwaltung über öffentliche Sitzungen des Gemeinderats und ggf. seiner Ausschüsse oder Arbeitskreise.
3. Stellungnahmen der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen nach § 20 Abs. 3 der Gemeindeordnung zu kommunalpolitischen Themen in der Zuständigkeit des Gemeinderats, zu gemeindlichen Vorhaben, Einrichtungen oder Planungen. Veröffentlichungen der Gemeinderatsfraktionen sind in den letzten 3 Monaten vor Kommunalen Wahlen und in den letzten 6 Wochen vor Parlamentswahlen nicht zulässig. Einzelne Gemeinderäte, welche sich nicht zu Fraktionen innerhalb des Eberdinger Gemeinderats zusammengeschlossen haben, werden bezüglich dieses Veröffentlichungsrechts im Amtsblatt den Fraktionen gleichgestellt.
4. Ankündigungen von Veranstaltungen örtlicher Parteien und Wählervereinigungen. Eine Veröffentlichung dieser Veranstaltungshinweise ist in den letzten 3 Monaten vor Kommunalen Wahlen und in den letzten 6 Wochen vor Parlamentswahlen nicht zulässig. Unterorganisationen von Parteien haben kein eigenständiges Kontingent. Örtliche Parteien und Wählervereinigungen sind Parteien und Wählervereinigungen, die mit einem Ortsverband in Eberdingen oder aber im Gemeinderat der Gemeinde Eberdingen vertreten sind. Dasselbe gilt für Parteien oder Wählervereinigungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, jedoch regelmäßig in der Gemeinde tätig sind.
5. Veranstaltungshinweise, Veranstaltungsberichte, sowie sonstige Berichte der Kirchen, Schulen, Kindergärten, Vereine und Organisationen, sofern diese ihren satzungsmäßigen Sitz in der Gemeinde haben, sowie deren Abteilungen.
6. Berichte und Mitteilungen von Nachbar-Organisationen werden nur aufgenommen, wenn für Eberdinger Bürger ein Informationsinteresse besteht.
7. Der Verlag veröffentlicht im redaktionellen Teil ausschließlich Beiträge, die ihm von der Gemeindeverwaltung zugeleitet werden und bei dieser rechtzeitig, d.h. vor Redaktionsschluss, eingegangen sind.

§ 3 Anzeigenteil

1. In den Anzeigenteil werden aufgenommen:
 - a.) gewerbliche Anzeigen
 - b.) Privatanzeigen
 - c.) Anzeigen von Organisationen und Vereinigungen
 - d.) Wahlanzeigen
2. Anzeigen von Parteien und Wählervereinigungen dürfen dem Verlag nicht direkt, sondern nur über die Gemeinde Eberdingen zugeleitet werden. Der Herausgeber ist berechtigt, den Inhalt dieser Anzeigen insbesondere im Hinblick auf § 4 Abs. 6 des Redaktionsstatuts zu überprüfen. Unbeschadet dessen entscheidet der Verlag über Annahme und Ablehnung der Anzeigen. Bei Ablehnung solcher Anzeigen sind sowohl der Herausgeber als auch der Inserent unverzüglich zu benachrichtigen. Dies gilt bei Wahlen auch für Einzelbewerber.
3. Für die Anzeigen gelten die Preise des Verlags.

§ 4 Allgemeine Richtlinien

1. Das Amtsblatt dient als Mittler zwischen dem Bürgermeisteramt und der Bevölkerung. Es ist deshalb von Auseinandersetzungen örtlicher Interessengruppen freizuhalten. Eine über den örtlichen Bezug hinausgehende Berichterstattung bleibt der Tagespresse vorbehalten. Ein örtlicher Bezug ist insbesondere gegeben, wenn die Berichterstattung sich auf ein örtliches Ereignis bezieht. Dies sind Berichte zu Themen in der Zuständigkeit des Gemeinderats, zu gemeindlichen Vorhaben, Einrichtungen oder Planungen, zu Veranstaltungen mit gemeindlichem Bezug oder sonstigen Themen mit gemeindlichem Bezug. Ebenfalls der Tagespresse vorbehalten bleiben grundsätzliche Beiträge Dritter zur Meinungsbildung in Fragen, die die Allgemeinheit betreffen. Dies gilt auch dann, wenn solche Beiträge in Form von Anzeigen eingereicht werden.
2. Der redaktionelle Teil muss vom Anzeigenteil erkennbar abgegrenzt sein.
3. Sämtliche Veröffentlichungen der Kirchen, Schulen, Kindergärten, Vereine und Organisationen sollen in kurzer und prägnanter Form über das Wesentliche informieren. Diese Veröffentlichungen können grundsätzlich nur einmal und nur mit einem Foto im Amtsblatt erscheinen. Über Ausnahmen entscheidet der Herausgeber nach Ermessen.
4. Hinweise zu öffentlichen Veranstaltungen der Kirchen, Schulen, Kindergärten, Vereine und Organisationen, die ihren satzungsgemäßen Sitz in der Gemeinde haben, können auf Antrag auf Seite 2 bis 4 des Gemeindemitteilungsblattes einmal je Veranstaltung veröffentlicht werden. Über Zeitpunkt und Platzierung entscheidet der Herausgeber nach Ermessen.

5. Veröffentlichungen auf der Titelseite für vorgenannte Organisationen sind nur möglich, wenn die Gemeinde Eberdingen nicht auf eigene Veranstaltungen bzw. Berichte hinweisen möchte. Auch hier kann der Veranstalter nur einmal auf eine Veranstaltung hinweisen. Grundsätzlich ist Jubiläumsvereinen der Vorzug einzuräumen. Der Herausgeber entscheidet nach Ermessen.
6. Ausgeschlossen von der Aufnahme in das Mitteilungsblatt sind polemische und tendenziöse Berichte sowie Veröffentlichungen herabsetzenden Inhalts und solche Veröffentlichungen, die gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die guten Sitten verstoßen.
Politische Äußerungen müssen sich auf Darstellungen eigener politischer Ziele beschränken und dürfen keine Angriffe auf politische Kontrahenten enthalten.
7. Leserbriefe werden nicht veröffentlicht.
8. Über die Aufnahme sonstiger Mitteilungen von allgemeinem Interesse entscheidet das Bürgermeisteramt.
9. Nicht aufgenommen werden im redaktionellen Teil gewerbliche und private Anzeigen jeglicher Art.
10. Herausgeber bzw. Verlag entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen über die Veröffentlichungen von Einsendungen bzw. Anzeigen, insbesondere unter Berücksichtigung des Charakters des Mitteilungsblattes und des für die Veröffentlichung zur Verfügung stehenden Raumes. Ein Anspruch auf Veröffentlichung oder auf Veröffentlichung an einer bestimmten Stelle besteht nicht.
11. Eine Gewährleistung der Gemeinde, insbesondere für die Platzierung der Artikel, des vollständigen und richtigen Abdrucks sowie für Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung entstehen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Redaktionsstatut in der Fassung vom 19.11.2009 außer Kraft.

Peter Schäfer
Bürgermeister